

Die UniCredit Bank Austria AG (im Folgenden: „Kreditinstitut“) bietet dem Inhaber einer physischen Debitkarte (BankCard, MegaCard) des Kreditinstitutes (im folgenden „Karteninhaber“) die Möglichkeit die physische Debitkarte auch in einer Wallet auf einem mobilen Endgerät als digitale Debitkarte zu nutzen. Diese Geschäftsbedingungen regeln die Nutzung der digitalen Debitkarte in der Wallet, die auf einem mobilen Endgerät installiert ist.

1 Definitionen

1.1. Digitale Debitkarte

Die digitale Debitkarte ist ein (digitales) Abbild der physischen Debitkarte des Karteninhabers in einer Wallet auf einem mobilen Endgerät.

1.2. Kontaktlos-Funktion

Die digitale Debitkarte ermöglicht dem Karteninhaber an mit dem „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichneten Akzeptanzstellen Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen.

1.3. Persönlicher Code

Der persönliche Code (persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber bei Ausgabe der physischen Debitkarte erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes an Akzeptanzstellen ermöglicht die Nutzung der digitalen Debitkarte in der Wallet, so dieser an der jeweiligen Akzeptanzstelle abgefragt wird.

1.4. Einmalpasswort (One-Time-Password, OTP)

Das Einmalpasswort wird vom Kreditinstitut für den Fall der Aktivierung der Debitkarte direkt über die Endgeräte-Wallet (Apple Wallet) per SMS an die vom Karteninhaber im Rahmen des Internetbanking des Kreditinstitutes für die Übermittlung der mobileTANs bekannt gegebene Telefonnummer zur Verfügung gestellt. Dieses Einmalpasswort ist nach Abschluss der Registrierung zur Aktivierung der digitalen Debitkarte in der Endgeräte-Wallet (Apple Wallet) einzugeben.

1.5. Geräte-PIN

Die Geräte-PIN ist je nach Endgerätetyp ein 4- oder 6-stelliger persönlicher Zugangscode für das mobile Endgerät, den der Karteninhaber frei wählt.

1.6. Biometrische Mittel

Biometrische Mittel (z.B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung) ermöglichen die Identifizierung

des Karteninhabers am mobilen Endgerät. Mit Hilfe dieser biometrischen Mittel können Zahlungs- und Geldbehebungstransaktionen an Stelle der Geräte-PIN autorisiert werden (siehe Punkt 3.1.2.2. und 3.1.3.).

1.7. Endgeräte-Wallet (Apple Wallet) und Mobile Geldbörse (gemeinsam: Wallet)

Bei der **Endgeräte-Wallet** handelt es sich um eine vom Endgeräte- oder Betriebssystemhersteller (Apple Wallet) zur Verfügung gestellte Funktion oder App, über die die Aktivierung und Nutzung der digitalen Debitkarte ermöglicht wird.

Bei der **Mobilen Geldbörse** handelt es sich um eine vom Kreditinstitut zur Verfügung gestellte App, die als digitale Geldbörse unterschiedliche Karten mit und ohne Zahlungsfunktion beinhaltet und über die die Aktivierung und Nutzung der digitalen Debitkarte ermöglicht wird.

So die Endgeräte-Wallet (Apple Wallet) und die Mobile Geldbörse gemeint sind, werden diese gemeinsam als Wallet bezeichnet.

2. Aktivierung der digitalen Debitkarte in einer Wallet

Damit der Karteninhaber seine Debitkarte in einem mobilen Endgerät nutzen kann, benötigt er eine gültige physische Debitkarte und ein für deren Aktivierung geeignetes mobiles Endgerät.

Auf dem mobilen Endgerät muss darüber hinaus eine für die Nutzung der digitalen Debitkarte vorgesehene App (Mobile Geldbörse oder Apple Wallet) installiert sein. Die Aktivierung der Debitkarte erfolgt am mobilen Endgerät aus der Mobilen Geldbörse oder der Endgeräte-Wallet.

Jede physische Debitkarte kann nur einmal pro mobilem Endgerät aktiviert werden. Etwaige weitere Nutzungseinschränkungen (z.B. Eignung des mobilen Endgeräts für die Aktivierung, maximale Anzahl von digitalen Debitkarten in der Endgeräte-Wallet) liegen außerhalb des Einflussbereichs des Kreditinstitutes.

Nach erfolgter Aktivierung erhält der Karteninhaber in das Auftragsarchiv seines Internetbanking bzw. bei Aktivierung der digitalen Debitkarte in der Endgeräte-Wallet (Apple Wallet) eine SMS an die vom Karteninhaber im Rahmen des Internetbanking des Kreditinstitutes für die Übermittlung der mobileTANs bekannt gegebene Telefonnummer und in der Wallet eine Aktivierungsbestätigung, mit welcher der Aktivierungsantrag des Karteninhabers als angenommen gilt.

3. Bestimmungen zur Nutzung

3.1. Benutzungsmöglichkeiten der digitalen Debitkarte für den Karteninhaber

3.1.1. An Geldausgabeautomaten

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit dem „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind, mit der digitalen Debitkarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem für Bargeldbehebungen an Geldausgabeautomaten vereinbarten Limit zu beziehen.

3.1.2. An POS-Kassen

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind (im folgenden „POS-Kassen“), mit der digitalen Debitkarte Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen.

3.1.2.1. mit Hilfe der Mobilien Geldbörse:

Der Karteninhaber weist durch Hinhalten des mobilen Endgerätes an die POS-Kasse, Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber für die Zahlung an POS-Kassen vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Kleinbetragszahlungen an POS-Kassen ohne Eingabe des persönlichen Codes

An POS-Kassen, die mit dem „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber berechtigt, mit der digitalen Debitkarte ohne Eingabe des persönlichen Codes durch bloßes Hinhalten des mobilen Endgeräts zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der digitalen Debitkarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes

bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,- beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Zahlung von mind. EUR 25,- mit persönlichem Code durchführen.

3.1.2.2. mit Hilfe der Endgeräte-Wallet für Apple Pay:

Der Karteninhaber weist durch Eingabe der Geräte-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem mobilen Endgerät aktiviert hat – des biometrischen Mittels und Hinhalten des mobilen Endgerätes an die POS-Kasse das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber für Zahlungen an POS-Kassen vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Abhängig von der Einstellung der jeweiligen POS-Kasse wird gelegentlich die Eingabe des persönlichen Codes gefordert. In diesem Fall weist der Karteninhaber durch Eingabe der Geräte-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem mobilen Endgerät aktiviert hat – des biometrischen Mittels, Hinhalten des mobilen Endgeräts an die POS-Kasse und anschließende Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ an der POS-Kasse das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

3.1.3. In APPs und auf Websites (e-commerce) mit Hilfe der Endgeräte-Wallet für Apple Pay:

Wenn der Karteninhaber seine physische Debitkarte in einer Endgeräte-Wallet für Apple Pay aktiviert hat und Apple Pay als Zahlungsoption angeboten wird, ist der Karteninhaber berechtigt, mit seiner digitalen Debitkarte in Apps und auf Websites Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bargeldlos zu bezahlen. Zahlungen in APPs und auf Websites werden auf das mit dem Kontoinhaber für Zahlungen mit der Debitkarte an POS-Kassen vereinbarte Limit angerechnet.

Der Karteninhaber weist durch Eingabe der Geräte-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem mobilen Endgerät aktiviert hat – des biometrischen Mittels das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

3.2. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Debitkarte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

3.3. Haftung des Kontoinhabers für Dispositionen des Karteninhabers

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Debitkarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Bei Gemeinschaftskonten haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der Debitkarte entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in diesen Kundenrichtlinien festgelegten Sorgfaltspflichten durch den Inhaber einer Karte, die zum Konto eines Unternehmers ausgegeben wurde, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich unbegrenzt.

3.4. Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten oder einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse

Wird an einem Geldausgabeautomat oder einer POS-Kasse viermal ein unrichtiger persönlicher Code eingegeben, kann das Kreditinstitut veranlassen, dass die Debitkarte aus Sicherheitsgründen unbrauchbar gemacht wird.

3.5. Verfügbarkeit des Systems

Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden, Problemen bei mobilen Endgeräten kommen.

Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder des mobilen Endgeräts kommen. Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden.

3.6. Beendigung/Kündigung

Die Möglichkeit der Nutzung der digitalen Debitkarte endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers und/oder der Beendigung des Kartenvertrages über die zugrundeliegende physische Debitkarte. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können dieses Vertragsverhältnis betreffend die Nutzung der digitalen Debitkarte in der Wallet jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

von einem Monat kostenlos kündigen. Das Kreditinstitut kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dieses Vertragsverhältnis sowohl vom Kreditinstitut als auch vom Kontoinhaber und vom Karteninhaber mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

Das Kreditinstitut ist berechtigt die Debitkarte mit Ende des Vertragsverhältnisses zu löschen.

Warnhinweis: Beachten Sie, dass eine Beendigung (Kündigung, Auflösung aus wichtigem Grund) dieses Vertragsverhältnisses keine Beendigung des zugrunde liegenden Kartenvertrages bewirkt und die physische Debitkarte im Umfang des Kartenvertrages weiter verwendet werden kann.

3.7. Löschung der digitalen Debitkarte

Der Karteninhaber hat bei Weitergabe eines mobilen Endgerätes sämtliche am mobilen Endgerät aktivierten Debitkarten zu löschen.

4. Änderung der Kundenrichtlinien

4.1. Änderungen dieser Kundenrichtlinien werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen.

Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung der geänderten mit den ursprünglichen Bedingungen sowie die vollständige Fassung der neuen Kundenrichtlinien auf seiner Internetseite veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kontoinhaber bzw. Karteninhaber auf dessen Verlangen in seinen Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln.

Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber bzw. Karteninhaber mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Kundenrichtlinien hat der

Kontoinhaber bzw. Karteninhaber, wenn dieser Verbraucher ist, das Recht, den Kartenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

4.2. Die Mitteilung nach Punkt 4.1. erfolgt grundsätzlich per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift (s. auch Z 11 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG). Abweichend von diesem Grundsatz wird das Kreditinstitut die Mitteilung nach Punkt 4.1. in elektronischer Form über das Postfach im Internetbanking (24You) vornehmen, sofern der Kunde mit dem Kreditinstitut eine Vereinbarung zur Nutzung zumindest eines Internetbanking-Produktes abgeschlossen hat. Diese elektronische Mitteilung erfolgt derart, dass das Kreditinstitut das Änderungsangebot nicht mehr einseitig abändern kann und der Kunde die Möglichkeit hat, die Mitteilung bei sich abzuspeichern und auszudrucken. Erfolgt eine solche elektronische Mitteilung über das Internetbanking, wird das Kreditinstitut den Kunden überdies gleichzeitig davon in Kenntnis setzen, dass das Änderungsangebot im Postfach des Internetbanking verfügbar und abfragbar ist. Dies geschieht durch Übersenden eines separaten E-Mails an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder eines separaten SMS an die vom Kunden für den Erhalt von SMS im Rahmen des Internetbanking zuletzt bekannt gegebene Mobiltelefonnummer.

4.3. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen über das Postfach des Internetbanking zuzustellen oder auf eine andere, mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereitzuhalten.

4.4. Die vorstehenden Punkte 4.1., 4.2. und 4.3. finden auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstitutes keine Anwendung.

5. Adressänderungen

Der Karteninhaber und der Kontoinhaber sind verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung ihrer Adressen unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Karteninhaber oder der Kontoinhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstitutes als zugegangen, wenn sie an die letzten dem Kreditinstitut vom Karteninhaber oder Kontoinhaber bekannt gegebenen Adressen gesendet wurden.

6. Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

7. Limitvereinbarung

Zahlungen unter Verwendung der mobilen Debitkarte gehen zu Lasten der jeweiligen zur physischen Debitkarte vereinbarten Limits.

8. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 3.1. beschriebenen Benutzungsmöglichkeiten der digitalen Debitkarte nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu dem die Debitkarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben, eingeräumte Kontoüberziehungsrahmen) aufweist.

9. Pflichten des Karteninhabers

Soweit in diesen Geschäftsbedingungen Pflichten des Karteninhabers geregelt werden, ist nicht nur der Karteninhaber, sondern auch der Kontoinhaber verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten und für die Einhaltung der Bestimmungen Sorge zu tragen.

9.1. Schutz der Debitkarte vor dem Zugriff Dritter und Geheimhaltung des persönlichen Codes, der Geräte-PIN und des Einmalpasswortes

Der Karteninhaber ist im eigenen Interesse verpflichtet, das mobile Endgerät, auf dem sich die Debitkarte befindet, sorgfältig zu verwahren und die Debitkarte vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Vor Weitergabe von mobilen Endgeräten an dritte Personen hat der Karteninhaber die Nutzung seiner Debitkarte auf diesen mobilen Endgeräten mit den zur Verfügung gestellten Funktionen bei zeitweiser Weitergabe vorübergehend oder bei dauerhafter Weitergabe dauerhaft zu deaktivieren.

Der persönliche Code und das im Falle der Aktivierung der digitalen Debitkarte über eine Endgeräte-Wallet zur Verfügung gestellte Einmalpasswort sind geheim zu halten und dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. So der Karteninhaber für die Nutzung seiner digitalen Debitkarten gemäß Punkt 3.1.2.2. und 3.1.3. auch die Geräte-PIN verwendet, hat er diese – ebenso wie den persönlichen Code und das

Einmalpasswort – geheim zu halten. Der persönliche Code darf nicht auf dem mobilen Endgerät abgespeichert werden. So der Karteninhaber für die Nutzung seiner digitalen Debitkarten gemäß Punkt 3.1.2.2. und 3.1.3. die Geräte-PIN verwendet, darf er diese – ebenso wie den persönlichen Code – nicht am mobilen Endgerät speichern.

Bei der Verwendung des persönlichen Codes, des Einmalpasswortes bzw. der Geräte-PIN ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

Bei Aktivierung der digitalen Debitkarte in einer Endgeräte Wallet (Apple Wallet) hat der Karteninhaber sicherzustellen, dass am Endgerät lediglich seine eigenen Identifizierungsmerkmale (biometrischen Daten) hinterlegt sind.

9.2. Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der digitalen Debitkarte oder des mobilen Endgerätes hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperrung (Löschung) der digitalen Debitkarte zu veranlassen.

10. Abrechnung

Transaktionen unter der Verwendung der digitalen Debitkarte werden vom Konto abgebucht und im Kontoauszug ausgewiesen.

11. Umrechnung von Fremdwährungen

11.1. Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldlosen Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem in 11.2. dargestellten Bank Austria AustroFX-Fremdwährungskurs.

11.2. Der Bank Austria AustroFX-Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von TeleTrader Software GmbH betriebenen Internetseite www.austrofx.at öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt.

Der in Rechnung gestellte Bank Austria AustroFX-Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf www.austrofx.at gegenübergestellten Devisenverkaufskurse ohne Berücksichtigung des Kurses der Bank Austria der AustroFX gebildet.

Für die Ermittlung eines Bank Austria AustroFX-Fremdwährungskurses sind mindestens 5 auf www.austrofx.at veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der Bank Austria) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH www.psa.at ersichtliche Referenzwechselkurs von OANDA Corporation zur Anwendung.

11.3. Die Bank Austria AustroFX-Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf www.psa.at abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die PSA die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

12. Sperrung/Löschung der Debitkarte

12.1. Die Sperrung einer digitalen Debitkarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit telefonisch bei der 24h ServiceLine unter der Telefonnummer 05 05 05-25 (aus dem Ausland: +43 5 05 05 -25) oder
- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“), die im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. auf der Internetseite www.bankomatkarte.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden kann oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut.

Eine beauftragte Sperrung wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperrung ohne Angabe der Bankfolgenummer bewirkt bis auf Weiteres die Sperrung aller zum Konto ausgegebenen digitalen Debitkarten.

Eine Sperrung der digitalen Debitkarte hat keine Auswirkungen auf die Nutzungsmöglichkeit der physischen Debitkarte.

Eine Sperre der physischen Debitkarte bewirkt auch die Sperre der digitalen Debitkarte. Im Falle der Ausstellung einer physischen Ersatzdebitkarte kann die digitale Debitkarte mit Aktivierung der physischen Debitkarte (2-3 Tage nach Stellung des Antrags auf Ausstellung einer Ersatzkarte) wieder genutzt werden.

12.2. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die digitale Debitkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der digitalen Debitkarte, des mobilen Endgerätes oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der digitalen Debitkarte besteht; oder
- wenn der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder eingeräumter Kontoüberziehungsrahmen) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

13. Abgrenzung der Aufgaben des Kreditinstituts und mobilen Endgeräte Hersteller

Das Kreditinstitut steht dem Karteninhaber für Anliegen zur Aktivierung der Debitkarte in einer Wallet, zur Nutzung der Debitkarte in einer Wallet sowie zur Sperre der Debitkarte in der Wallet gerne zur Verfügung.

Sämtliche Anliegen zu mobilen Endgeräten und zur Endgeräte-Wallet hat der Karteninhaber an den Endgeräte-Hersteller oder den Anbieter der Endgeräte-Wallet zu richten. Diesbezüglich gelten die vertraglichen Regelungen des Herstellers und Anbieters, insbesondere die Bestimmungen für die Endgeräte-Wallet. Auf die Vertragsbeziehung mit dem Hersteller der mobilen Endgeräte und Anbieter der Endgeräte-Wallet, insbesondere auch auf die Datenverarbeitung durch diese, hat das Kreditinstitut keinen Einfluss.